

Bericht des Verwaltungsrates der Bank Cler AG gemäss Artikel 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Bank Cler AG ("**Verwaltungsrat**" - siehe zum Ausstand von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats Ziffer B 1.1) mit Sitz in Basel, Schweiz ("**Bank Cler**" oder "**Gesellschaft**"), nimmt hiermit gemäss Art. 132 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") und Art. 30 - 34 der Übernahmeverordnung Stellung zum öffentlichen Kaufangebot ("**Angebot**") der Basler Kantonalbank mit Sitz in Basel, Schweiz ("**Anbieterin**" oder "**Basler Kantonalbank**"), für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Bank Cler mit einem Nennwert von je CHF 20 (je eine "**Bank Cler-Aktie**").

A Empfehlung des Verwaltungsrates und Begründung

1 Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der PricewaterhouseCoopers AG, Basel ("**PwC**"), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet (siehe Ziffer A.2.1 unten), hat der Verwaltungsrat – unter Ausstand von zwei Mitgliedern – mit 4 zu 1 Stimmen beschlossen, den Aktionären der Bank Cler das Angebot der Anbieterin zur Annahme zu empfehlen resp. die Bank Cler-Aktien anzudienen.

2 Begründung

2.1 Angebotspreis

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 52 netto in bar je Bank Cler-Aktie ("**Angebotspreis**") und entspricht einer Prämie von 23.0% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Bank Cler-Aktien der letzten sechzig (60) Handelstage an der SIX Swiss Exchange AG vor der Veröffentlichung der Voranmeldung (der CHF 42.28 beträgt).

2.2 Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat hat PwC als unabhängige Expertin mit der Erstellung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf und vorbehaltlich der darin genannten Annahmen, welche der Verwaltungsrat kritisch hinterfragt hat, hat PwC in ihrer Fairness Opinion vom 31. Juli 2018 basierend auf der zentralen Bewertungsmethode, dem Dividend Discount Model, eine Wertbandbreite von CHF 49 bis CHF 55 ermittelt und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4052 Basel, Schweiz (Tel:

+41 61 286 25 36, Fax: +41 61 286 28 34, E-Mail: generalsekretariat@cler.ch), bestellt werden und ist auch unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/> abrufbar.

2.3 Die Basler Kantonalbank ist bereits Mehrheitsaktionärin der Bank Cler

Die Basler Kantonalbank beherrscht die Cler Bank bereits vor der Lancierung des Angebots, d.h. unabhängig vom Zustandekommen des Angebots. Das Angebot wurde vor der Unterbreitung nicht mit der Bank Cler abgestimmt.

Die Basler Kantonalbank beabsichtigt mit dem Angebot gemäss den Angaben im Angebotsprospekt, die vollständige Kontrolle über die Bank Cler zu erlangen, um die vorhandenen Synergiepotentiale und Wachstumspotentiale noch besser zu nutzen. Als mögliche Massnahmen werden die Vereinfachung der Konzernführungsstruktur oder die Zusammenlegung von Dienstleistungen bzw. deren Auslagerung an Dritte erwähnt. Diesbezüglich erwähnt die Basler Kantonalbank, dass sie mit ersten Abklärungen zu möglichen Massnahmen begonnen hat. Der Verwaltungsrat hat keine weitergehende Kenntnis von Absichten oder Plänen der Basler Kantonalbank, als die im Angebotsprospekt offengelegten Informationen und kann deshalb nicht beurteilen, wie sich diese beabsichtigte verstärkte Nutzung der Synergie- und Wachstumspotentiale auf die Bank Cler und die Aktionäre der Bank Cler und andere Stakeholder auswirken wird. In der Transaktionsvereinbarung hat die Basler Kantonalbank aber zugesichert, dass die Erzielung von Synergiemöglichkeiten und ein damit allenfalls verbundener Stellenabbau sozialverträglich umgesetzt werden.

Weiter bestätigt die Basler Kantonalbank in der Transaktionsvereinbarung, dass die Absichten der Anbieterin mit Bezug auf die Bank Cler im Angebotsprospekt vollständig und wahr sind und derzeit kein Projekt mit Bezug zu diesem öffentlichen Angebot besteht, das den Tatbestand des Bekanntgabeaufschubs gemäss Art. 54 KR erfüllt.

Es ist aber davon auszugehen, dass sich nicht-andienende Aktionäre bei Zustandekommen des Angebots in einer schwachen Minderheitsposition befinden werden und folglich auf die Art und Weise, wie die Synergiepotentiale und Wachstumspotentiale stärker genutzt werden können, weder direkt noch indirekt Einfluss nehmen können.

2.4 Zukünftige Strategie der Bank Cler

Der Schweizer Bankenmarkt befindet sich in einer Konsolidierungsphase. Das Kerngeschäft der Banken ist unter Druck und sieht sich vermehrtem Wettbewerb durch Digitalbanken und nicht-Banken, wie Versicherungen oder Technologiekonzerne, ausgesetzt.

Der Verwaltungsrat hat die möglichen Auswirkungen der Vollübernahme auf die Bank Cler intensiv diskutiert. Die Strategie der Bank Cler ist heute schon im Konzernverbund mit der Anbieterin abgestimmt. In der Transaktionsvereinbarung hat die Basler Kantonalbank zugesichert, dass die Bank Cler "als selbständige Tochtergesellschaft der Anbieterin mit eigenem Filialnetz und eigenem Marktauftritt im Rahmen der bisherigen Strategie weitergeführt" werden soll. Gestützt darauf geht der Verwaltungsrat davon aus, dass die im Lagebericht 2017 (s. dazu Ge-

schäftsbericht 2017, S. 7-25) erläuterte Geschäftstätigkeit (S. 11 f.) und Unternehmensstrategie (S. 12 ff.) weiterverfolgt werden kann, die zur Umsetzung der Strategie erforderlichen Investitionen getätigt werden (s. Lagebericht 2017 im Geschäftsbericht 2017, S. 13) und auch in der Zukunft die finanzielle Steuerung konsequent nach dem Prinzip der wertorientierten Banksteuerung wie im Lagebericht (S. 15 f.) dargelegt erfolgen wird.

Auf das Kerngeschäft und die optimalen Finanzierungsmöglichkeiten desselben wird trotz beabsichtigter Dekotierung der Bank Cler-Aktien kein negativer Einfluss erwartet (eine Dekotierung der Anleihen der Bank Cler ist nicht vorgesehen – zur Dekotierung der Bank Cler-Aktien siehe A 2.5 unten). Ohne weitere Massnahmen erschweren bereits heute die geringe Handelsliquidität sowie die nicht vorhandene Abdeckung durch Aktienanalysten eine wesentliche Kapitalerhöhung, insbesondere ohne Beteiligung der Anbieterin.

Ein Zugang zum Fremdkapitalmarkt dürfte auch nach einer Dekotierung bestehen bleiben. Die Ratings der Bank Cler werden aktuell sowohl von fedafin mit A- und einem stabilen Outlook als auch von der Zürcher Kantonalbank mit A und einem stabilen Outlook unverändert beurteilt.

Da historisch bedingt viele Publikumsaktionäre der Bank Cler auch Kunden sind, besteht durch die Vollübernahme durch die Basler Kantonalbank das Risiko eines Kundenverlustes. Einem solchen möglichen Verlust wird nach Ansicht des Verwaltungsrates der Bank Cler durch verschiedene Massnahmen begegnet.

2.5 Squeeze-Out und Dekotierung

Die Basler Kantonalbank beabsichtigt für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**") mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Bank Cler-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an der Bank Cler halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre der Bank Cler im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung ("**FusG**") mit einer Barabfindung zu entschädigen.

Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Abschnitt I.7 des Angebotsprospektes beschrieben.

Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Basler Kantonalbank nach dem Vollzug die Gesellschaft dazu anzuhalten wird, bei der SIX Swiss Exchange AG umgehend die Dekotierung der Bank Cler-Aktien gemäss den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange AG zu beantragen. Es ist damit zu rechnen, dass die Dekotierung innert einer relativ kurzen Frist erfolgen dürfte und damit die Handelbarkeit der Bank Cler-Aktien erheblich eingeschränkt wird.

2.6 Fazit

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass das Angebot im Interesse der Aktionäre der Bank Cler ist, da der von der Anbieterin angebotene Preis gemäss Fairness Opinion der PwC vom 31. Juli 2018 fair und angemessen ist. Aufgrund der Zusicherung der Basler Kantonalbank in der Transaktionsvereinbarung vom 31. Juli 2018 (s. dazu auch Angebotsprospekt, D.4.1), die Bank Cler als "selbständige Tochtergesellschaft der Anbieterin mit eigenem Filialnetz und eigenem Marktauftritt im Rahmen der bisherigen Strategie weiterzuführen" und der damit verbundenen Erwartung, dass die zur Umsetzung der Strategie erforderlichen Investitionen getätigt werden (s. Lagebericht 2017 im Geschäftsbericht 2017, S. 13), ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot auch mit den Interessen der weiteren Stakeholder (Mitarbeitenden, Kunden und Partner) vereinbar ist. Verbunden mit der Zusicherung, einen allfälligen Stellenabbau sozialverträglich umzusetzen, sollte eine nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Bank Cler auch im Interesse der Arbeitnehmer erreicht werden können. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären folglich, das Angebot der Anbieterin anzunehmen resp. die Bank Cler-Aktien anzudienen.

3 Vereinbarungen mit der Anbieterin

Am 31. Juli 2018 haben die Bank Cler und die Basler Kantonalbank eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (s. zu den wesentlichen Vertragspunkten die Beschreibung im Angebotsprospekt unter Ziffer D.4.1). Der Verwaltungsrat der Bank Cler hat sich bei der Erstellung dieses Berichts und bei seiner Empfehlung auf diese Transaktionsvereinbarung und insbesondere die darin enthaltenen Zusicherungen der Basler Kantonalbank verlassen; die diesbezüglich besonders relevanten Aspekte der Transaktionsvereinbarung wurden in der Begründung in Ziffer A 2 aufgeführt und zusätzlich erläutert.

Zwischen der Anbieterin und der Bank Cler bestehen zwei Rahmenverträge, die eine verstärkte Zusammenarbeit der Anbieterin und der Bank Cler durch die Zusammenlegung verschiedener Funktionen und Prozesse in gemeinsamen Infrastruktur- und Geschäftsbereichen vorsehen. Die einzelnen Dienstleistungen werden in Dienstleistungsvereinbarungen (Service Level Agreements) für jeden Infrastruktur- und Geschäftsbereich geregelt. Damit sollen die Kooperationen im Konzern verstärkt und durch Implementierung von effektiven und effizienten Prozessen mit hoher Qualität auch Synergieeffekte und Kosteneinsparungen realisiert werden (die Konzernstruktur und die Zusammenarbeit im Konzern ist im Geschäftsbericht 2017 der Bank Cler ab Seite 70 detailliert dargelegt).

Die Rahmenverträge und die Service Level Agreements werden laufend im Rahmen von ordentlichen internen Prozessen überprüft. Damit wird sichergestellt, dass diese den Anforderungen internationaler Standards, des Regulators sowie den Gesetzen und aktuellen Marktgegebenheiten genügen. Verbesserungsmöglichkeiten werden entsprechend laufend umgesetzt.

Unabhängig von diesem Angebot der Basler Kantonalbank hat die Bank Cler die PwC im 1. Quartal 2018 beauftragt, eine vertiefte Überprüfung der Sourcing-Dienstleistungen zwischen der Anbieterin und der Bank Cler vorzunehmen. Die

Überprüfung umfasste die Analyse sowie Beurteilung der aktuellen Rahmenverträge und dreier spezifischer Service Level Agreements.

Es wurde durch PwC aufgezeigt, wo allenfalls Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Diese Verbesserungsmöglichkeiten betreffen im Wesentlichen die Prozesse und die Kommunikation bei der periodischen Überprüfung der Leistungen, sind aber aus monetärer Sicht insgesamt unwesentlich. PwC kommt zum Schluss, dass sowohl die Rahmenverträge als auch die untersuchten drei Service Level Agreements einem Fremdvergleich standhalten und zu keinen Gewinnverschiebungen im Konzern führen. Zudem hat PwC diesen Aspekt in der von ihr erstellten Fairness Opinion mitberücksichtigt und kam zum Schluss, dass die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten keinen Einfluss auf die Bewertung der Bank Cler haben (s. dazu auch die Fairness Opinion der PwC, S. 15).

Darüber hinaus bestehen keine für das vorliegende Angebot wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen oder andere Verbindungen der Bank Cler und deren Organe mit der Anbieterin.

B Gemäss Schweizer Übernahmerecht zusätzlich erforderliche Informationen

1 Interessenkonflikte

Zum Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots hielt die Anbieterin 75.8% des Kapitals und der Stimmrechte der Bank Cler. Gemäss der uns zur Verfügung stehenden Informationen (d.h. basierend auf Angebotsprospekt) hält die Anbieterin per 31. Juli 2018 insgesamt 77.52% des Kapitals und der Stimmrechte der Bank Cler.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats, welche an der Beschlussfassung über das Angebot teilgenommen haben (zum Ausstand von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats infolge ihrer Doppelfunktion als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank Cler und des Bankrates der Basler Kantonalbank s. B 1.1) wurden nach der Evaluation durch den Vergütungs- und Nominationsausschuss der Bank Cler ("**VNA**") auf Antrag des Verwaltungsrates an der Generalversammlung vom 6. April 2018 mit den Stimmen der Anbieterin gewählt. Die Verantwortung für das Nominationsverfahren für neue resp. wiederzuwählende Mitglieder des Verwaltungsrates liegt ausschliesslich beim VNA der Bank Cler. Die Interessen der Anbieterin können in diesem dreiköpfigen Gremium grundsätzlich mit den Herren Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin, beide gleichzeitig Mitglieder des Bankrates der Anbieterin, vertreten werden; die Anbieterin selbst hat jedoch im Rahmen der Nominationsverfahren lediglich eine informelle Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend der vorgeschlagenen Kandidaten.

Wie dargelegt, gehört die Bank Cler zum Konsolidierungskreis der Anbieterin, weshalb im Zusammenhang mit der konsolidierten, regulatorischen Beaufsichtigung für die Bank Cler relevante Aufgaben teilweise durch Gremien der Anbieterin bzw. durch gemeinsam bestellte Gremien wahrgenommen werden. Der Bankrat der Anbieterin nimmt die mit der Konzernoberleitung in regulatorischer Hinsicht verbundenen Aufgaben sowohl der Anbieterin als auch der Bank Cler wahr und auf der exekutiven Ebene setzten die Anbieterin und die Bank Cler gemein-

sam eine Konzernleitung ein. Zudem setzen die Anbieterin und die Bank Cler gemeinsam einen Konzern- und Strategieausschuss ("**KSA**") ein. Der KSA besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Bankratspräsident und der Präsident des Verwaltungsrats der Bank Cler gehören dem KSA von Amtes wegen an. Die weiteren Mitglieder des KSA werden auf Antrag des jeweiligen VNA vom Bankrat und dem Verwaltungsrat der Bank Cler gewählt, wobei der Bankrat zwei bis drei Mitglieder des KSA, und der Verwaltungsrat der Bank Cler ein bis zwei Mitglieder des KSA ernennt. Die Konzernleitung bereitet die Geschäfte des KSA vor, erstattet diesem Bericht und stellt demselben Anträge zur Behandlung. Weder die Konzernleitung noch der KSA haben Weisungsbefugnis gegenüber der Bank Cler und können keine unmittelbar geschäftswirksamen Beschlüsse für die Bank Cler fassen (s. dazu Corporate Governance Bericht unter "Konzernstruktur und Aktionariat", Geschäftsbericht 2017, S. 70 f.).

Unabhängig davon, dass sich die Bank Cler in Bezug auf das Angebot vor der Ankündigung nicht mit der Anbieterin abgestimmt hat, handelt die Anbieterin aus Sicht des Übernahmerechts in gemeinsamer Absprache mit der Bank Cler.

1.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Bank Cler setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen: Dr. Andreas Sturm (Präsident), Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin (Vizepräsident), Dr. Sebastian Frehner, Barbara A. Heller, Christine Keller, Dr. Ralph Lewin und Andreea Prange.

Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin sind gleichzeitig Mitglieder des Bankrats der Anbieterin und befinden sich im Bankrat der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot im Ausstand. Unabhängig davon befinden sich beide Mitglieder aufgrund ihres Doppelmandats bezüglich des Angebots auch in einem Interessenkonflikt im Sinne des Aktienrechts bezüglich ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten hat der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Angebotsempfänger auswirken und die Objektivität seiner Entscheide einschliesslich deren Vorbereitung gewährleistet wird.

Als Massnahme um sicherzustellen, dass sich mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht zum Nachteil der Angebotsempfänger auswirken, hat der Verwaltungsrat eine Fairness Opinion von dem unabhängigen Experten PwC mit Blick auf die finanzielle Angemessenheit des Angebots eingeholt (s. dazu A 2.2).

Zudem haben in Folge ihres Doppelmandats die Herren Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin an Beratungen und Beschlüssen des Verwaltungsrats hinsichtlich des Angebots nicht mitgewirkt und sind diesbezüglich permanent bis zu dessen Abschluss in den Ausstand getreten.

Alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen keinem Interessenkonflikt im Sinne des Aktienrechts. Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin ist zwar Mitglied des KSA, und Dr. Sebastian Frehner ist Präsident des Stiftungsrates der Pensionskasse der Anbieterin. Der KSA hat wie erwähnt keine Weisungsbefugnis gegenüber der Bank Cler und kann keine unmittelbar geschäftswirksamen Beschlüsse für die Bank Cler fassen. Dr. Sebastian Frehner vertritt die Interessen

der Bank Cler als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der unabhängigen Pensionskasse der Anbieterin, in welchem auch die Mitarbeiter der Bank Cler versichert sind.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder in Gremien oder Organen der Anbieterin noch in gemeinsamen Gremien der Anbieterin und der Bank Cler vertreten noch sind sie Arbeitnehmer oder Vertreter der Anbieterin oder stehen in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zur Anbieterin, einer von dieser beherrschten Gesellschaft, oder in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen wesentlichen Verbindung zur Anbieterin. Es gibt keinen Mandatsvertrag mit der Anbieterin und die Anbieterin hat insbesondere auch keine Weisungsbefugnisse gegenüber diesen Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Mit Ausnahme von Dr. Andreas Sturm und Dr. Ralph Lewin befindet sich somit kein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Interessenkonflikt im Sinne des Aktienrechts im Zusammenhang mit dem Angebot. Entsprechend wurde das Angebot – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fairness Opinion – ausschliesslich durch Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin, Dr. Sebastian Frehner, Barbara A. Heller, Christine Keller und Andreea Prange als nichtexekutive Mitglieder beurteilt, welche keinem aktienrechtlich relevanten Interessenkonflikt unterliegen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats, die an der Beschlussfassung über das Angebot mitgewirkt haben, gelten zudem als "unabhängige Mitglieder" im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1: Corporate Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen bei Banken (Rz 18 ff.).

Abgesehen von den nachfolgend in Ziffer B 2 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrates.

1.2 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus Sandra Lienhart (CEO), Dr. René Saluz und Peter Schnellmann.

Alle Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen aus Sicht des Verwaltungsrats keinem Interessenkonflikt. Sandra Lienhart und Peter Schnellmann sind zwar Mitglied der Konzernleitung und Dr. René Saluz ist Mitglied des Stiftungsrates der Pensionskasse der Anbieterin. Die Konzernleitung hat wie erwähnt keine Weisungsbefugnis gegenüber der Bank Cler und kann keine unmittelbar geschäftswirksamen Beschlüsse für die Bank Cler fassen. Dr. René Saluz vertritt die Interessen der Bank Cler als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der unabhängigen Pensionskasse der Anbieterin, in welcher auch die Mitarbeiter der Bank Cler versichert sind.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsleitung weder Arbeitnehmer oder Vertreter der Anbieterin noch stehen sie in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zur Anbieterin, einer von dieser beherrschten Gesellschaft, oder in einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen wesentlichen Verbindung zur Anbieterin.

Abgesehen von den nachfolgend in Ziffern B 2.1 bis 2.4 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder der Geschäftsleitung.

2 **Finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

2.1 **Beteiligungspläne von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Bis Ende Geschäftsjahr 2015 wurde den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Teil der erfolgsabhängigen Vergütung in Form von Aktien der Gesellschaft mit einer Sperrfrist von fünf Jahren ausgerichtet. Dieser Teil der erfolgsabhängigen Vergütung wurde zusätzlich bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahrs, nach demjenigen Geschäftsjahr, für das die erfolgsabhängige Vergütung ausgerichtet wurde, aufgeschoben. Erst nach Ablauf des Aufschubs werden die betreffenden Aktien überwiesen, ungeachtet dessen läuft die fünfjährige Verfügungssperre weiter. Aufgeschobene Vergütungen in Form von Aktien bestehen keine mehr.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 richtet die Gesellschaft keine aktienbasierten erfolgsabhängigen Vergütungen aus. Es werden einzig nicht erfolgsabhängige Beteiligungstitel ausgerichtet, und zwar an die Mitarbeitenden im Rahmen von Dienstjubiläen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten seit dem Geschäftsjahr 2010 keine aktienbasierte erfolgsabhängige Vergütung. Die an den Verwaltungsrat als funktionsabhängige Entschädigungskomponente ausgerichteten Aktien der Gesellschaft sind jeweils während fünf Jahren gesperrt. Die dafür benötigten Titel werden von der Bank Cler zum Zeitpunkt der Zuordnung am Markt beschafft und zeitgleich den jeweiligen Empfängern zugeteilt. Für den Ausgabepreis der Aktien ist grundsätzlich deren Börsenkurs zum Zeitpunkt der Zuteilung massgebend, wobei die Ausgabe der Aktien unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Steuerbehörden zu einem reduzierten Preis erfolgt.

Für weitergehende Informationen zum Vergütungsmodell verweisen wir auf die Geschäftsberichte der Bank Cler, die unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/> verfügbar sind.

2.2 **Von Mitgliedern des Verwaltungsrats gehaltene Bank Cler-Aktien**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrates die folgenden Bank Cler-Aktien:

| Name | Nicht gesperrte Bank Cler-Aktien | Gesperrte Bank Cler-Aktien |
|-----------------------------------|---|-----------------------------------|
| Dr. Andreas Sturm | 0 | 464 |
| Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin | 0 | 313 |
| Dr. Sebastian Frehner | 0 | 163 |
| Barbara A. Heller | 0 | 42 |
| Christine Keller | 458 | 300 |
| Dr. Ralph Lewin | 825 | 1'333 |

| | | |
|----------------|---|---|
| Andreea Prange | 0 | 0 |
|----------------|---|---|

Die gesperrten Aktien sind jeweils für fünf Jahre ab dem Ausgabedatum gesperrt. Die verschiedenen Tranchen der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgerichtete Bank Cler-Aktien laufen zwischen dem 10. April 2019 und dem 31. Dezember 2022 aus.

2.3 Von Mitgliedern der Geschäftsleitung gehaltene Bank Cler-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts halten die Mitglieder der Geschäftsleitung die folgenden Bank Cler-Aktien:

| Name | Nicht gesperrte Bank Cler-Aktien | Gesperrte Bank Cler-Aktien |
|-------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Sandra Lienhart | 4'799 | 4'018 |
| Dr. René Saluz | 130 | 804 |
| Peter Schnellmann | 0 | 0 |

Die gesperrten Aktien sind jeweils für fünf Jahre ab dem Ausgabedatum gesperrt. Die verschiedenen Tranchen der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 ausgerichtete Bank Cler-Aktien laufen zwischen dem 10. April 2019 und dem 12. April 2021 aus.

2.4 Aufhebung der Sperrfristen

Der Verwaltungsrat hat am 25. Juli 2018 die ersatzlose Aufhebung der Sperrfrist für gesperrte Aktien aus dem ehemaligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm resp. aus Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen, unter der Bedingung, dass das Angebot der Basler Kantonalbank innerhalb der (ggf. ein- oder mehrmals erstreckbaren) Angebotsfrist zustande kommt. Damit wird den betroffenen Personen ermöglicht, die Aktien innerhalb der Nachfrist anzudienen.

2.5 Absicht zum Angebot

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben – mit Ausnahme eines Mitglieds des Verwaltungsrats – ihre Absicht kundgetan, alle von ihnen gehaltenen Bank Cler-Aktien – insgesamt 12'891 Bank Cler-Aktien – im Rahmen des Angebots anzudienen.

2.6 Abfindungen und Vorteile

Abgesehen von der unter Ziffer 2.4 erwähnten Aufhebung der Sperrfristen für den Fall des Zustandekommens des Angebots, werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung infolge des Angebots keine Abfindungen, Abgangsentschädigungen oder andere Vorteile gewährt. Zudem enthalten die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung keine Kontrollwechselklauseln.

3 Ad Hoc – Ausschuss des Verwaltungsrates

An seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Aufgaben zur Unterstützung des Verwaltungsrats der Bank Cler bei der Einhaltung der aktien- und übernahmerechtlichen Pflichten an Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin zu delegieren. An seiner Sitzung vom 6. Juli 2018 hat der Verwaltungsrat weiter beschlossen, hierfür einen Ad hoc-Ausschuss zu bilden. Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin wurde als Vorsitzender und Barbara Heller als Mitglied in diesen Ausschuss gewählt. Die Entschädigung in diesem Ausschuss erfolgt im Rahmen der Funktionspauschale eines Vorsitzenden bzw. eines Mitglieds eines ständigen Ausschusses. Die Entschädigungen sind somit in die bestehende Vergütungsstruktur der Bank Cler eingebettet.

Für weitergehende Informationen den Vergütungen des Verwaltungsrates verweisen wir auf die Geschäftsberichte der Bank Cler, die unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/> verfügbar sind.

4 Absichten der Aktionäre, die mehr als 3% des Aktienkapitals halten

Nach Kenntnis des Verwaltungsrates hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts nur die Basler Kantonalbank mehr als 3% der Bank Cler-Aktien, und zwar per 31. Juli 2018 insgesamt 13'081'374 Bank Cler-Aktien, entsprechend 77.52% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Bank Cler.

5 Abwehrmassnahmen gemäss Art. 132 Abs. 2 FinfraG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und er hat auch keine Kenntnisse von sonstigen Abwehrmassnahmen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ergreifung solcher Massnahmen vorzuschlagen.

6 Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der ungeprüfte, aber durch KPMG, der Revisionsstelle der Bank Cler, einer limited Review unterzogene Halbjahresbericht per 30. Juni 2018 wurde am 19. Juli 2018 veröffentlicht. Die Geschäfts- und Halbjahresberichte der Bank Cler sind abrufbar unter <https://www.cler.ch/de/bank-cler/investor-relations/geschäftsbericht/>.

Der Halbjahresbericht per 30. Juni 2018 der Bank Cler bildet einen Bestandteil dieses Berichts. Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Bank Cler seit der Publikation des Halbjahresberichtes am 19. Juli 2018, die die Entscheidung der Aktionäre der Bank Cler betreffend das Angebot der Anbieterin beeinflussen könnten.

Basel, 31. Juli 2018

Für den Verwaltungsrat der Bank Cler AG

Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin
Vizepräsident des Verwaltungsrates